

Museum Aargau
Schloss Wildegg
CH-5103 Wildegg
Tel. +41 (0)62 887 12 30
Fax +41 (0)62 887 12 39

Museum Aargau

Benutzungs- und Gebührenreglement Schloss Wildegg ¹

gestützt auf § 17 Abs. 3 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 ²

1. Allgemeines

Das Schloss Wildegg ist ein Denkmal von nationaler Bedeutung. Seine geschichtliche Bausubstanz darf durch die Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Das Schloss Wildegg wird primär museal genutzt. Das Museum Aargau entscheidet über die Art der Benutzung und den Betrieb.

Das Museum Aargau ist für die ganze Schlossanlage zuständig. Diese besteht aus

- sämtlichen Gebäuden (Schloss und Nebengebäude),
- Nutz- und Lustgarten,
- Rosengarten,
- Lindenterrasse,
- Schlosshof.

2. Museum

2.1. Öffnungszeiten

Museum und Schloss Wildegg sind in der Regel vom 1. April bis 31. Oktober von 10.00 bis 17.00 Uhr täglich ausser Montag dem Publikum zugänglich.

An allgemeinen Feiertagen ist das Museum geöffnet.

Befristete Abweichungen und Schliessstage an Feiertagen etc. werden von der Museumsdirektion festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

¹ SAR 495.233

² SAR [495.200](#)

2.2. Eintritt

Für den Besuch von Schloss, Museum und Gärten wird eine Eintrittsgebühr erhoben (siehe Ziffer 4.2.).

An ausgewählten Tagen (Internationaler Museumstag, Spezialveranstaltungen etc.) können keine, reduzierte oder erhöhte Eintrittsgebühren erhoben werden.

2.3. Geschichtsvermittlung

Es werden Führungen und Geschichtsvermittlungsprogramme angeboten (siehe Ziffer 4.3.).

2.4. Sonderöffnungen

Besuche und Führungen ausserhalb der Öffnungszeiten sind auf Anfrage möglich (siehe Ziffer 4.4.).

Anfragen sind schriftlich einzureichen. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über Sonderöffnungen.

2.5. Aufsichten

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist strikte Folge zu leisten. Wer die Anweisungen nicht befolgt, kann aus Schloss, Museum und Gärten weggewiesen werden.

2.6. Verbote

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Schlosses und Nebengebäuden strikte untersagt.

Tiere dürfen nicht ins Schloss mitgenommen werden. Assistenzhunde im Einsatz sind zugelassen.

3. Veranstaltungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Als Veranstalter von öffentlichen kulturellen Anlässen tritt das Museum Aargau auf. Es kann die Veranstaltung Dritten übertragen.

Die Schlossscheune auf drei Etagen, der Schlosshof und die Lindenterrasse können von Dritten für Veranstaltungen und Anlässe gemietet werden (siehe Ziffer 3.2. und 4.5). Auf Gesuch hin können auch andere Anlageteile genutzt werden.

Die Veranstaltungen und Anlässe haben auf den primären Charakter von Schloss und Museum sowie auf die besondere Ambiance Rücksicht zu nehmen.

Gesuche sind beim Museum Aargau schriftlich einzureichen. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über die Bewilligung von Veranstaltungen, Anlässen und die Vermietung der Lokalitäten. Das Benutzungs- und Gebührenreglement ist integrierender Bestandteil der Verträge mit Dritten. Die Nutzungsbedingungen sind immer einzuhalten.

3.2. Nutzungsbestimmungen

3.2.1. Museumsbetrieb und Räumlichkeiten

Veranstalter und deren Gäste haben in jedem Fall auf den ordentlichen Museumsbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Die untenstehenden Räumlichkeiten stehen für folgende Anlässe zur Verfügung:

Schlosshof

Apéro mit Buffet bis 300 Personen

Schlechtwettervariante ganze Scheune (3 Räume)

Kulturelle Veranstaltungen

Lindenterrasse

Essen / Apéro mit Buffet bis 200 / 300 Personen

Trauungen bis 120 Personen (Altar und 24 Bänke mit Hussen)

Schlechtwettervariante ganze Scheune (3 Räume)

Kulturelle Veranstaltungen

Schlossscheune (Parterre / Heuboden)

Essen / Apéro mit Buffet bis 200 / 300 Personen

20 Sitzgarnituren (Bänke) und 2 Langtische mit Hocker

Kulturelle Veranstaltungen

Schlossscheune (Dachstock)

Essen / Apéro mit Buffet bis 40 / 80 Personen

Trauungen bis 120 Personen (Altar und 24 Bänke mit Hussen)

Kulturelle Veranstaltungen

Erlachhaus (Dachstock)

Seminare, Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen bis 20 Personen

Essen / Apéro mit Buffet bis 20 Personen

Terrasse (neben Scheune)

Essen / Apéro mit Buffet bis 20 Personen

Schlossbistro (Loggia)

Essen und Apéro bis 30 Personen

Angebot aus dem Schlossbistro beziehbar gemäss Absprache

3.2.2. Verpflegung und Picknick

Für die Verpflegung der Gäste hat der Veranstalter einen der Vertragscaterer des Museum Aargau oder bei kleineren Gruppen und einfachen Apéros, das Schlossbistro (bis 30 Personen) zu berücksichtigen. Es ist nicht gestattet, Getränke und Esswaren selber mitzubringen.

Privatpersonen und Schulklassen ist picknicken an den vorgesehenen Stellen erlaubt. Der Kundendienst und das Kassenpersonal erteilen Auskunft über die dafür verfügbaren Orte.

3.2.3. Personal

Bei allen Veranstaltungen und Anlässen ist für die ganze Dauer inklusive Vorbereitung von der Betriebsleitung autorisiertes Aufsichts- oder Servicepersonal anwesend, welches nach Tarif zu entschädigen ist (siehe Ziffer 4.5.3.). Den Weisungen des Personals ist strikte Folge zu leisten.

3.2.4. Dekorationen

Das Anbringen von Dekorationen an Wänden, Pfeilern und Decken ist nicht gestattet.

3.2.5. Brandgefahr

Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Schlossareal untersagt. Eine Ausnahmegewilligung zum Grillieren im Schlosshof (Catering) erteilt die Betriebsleitung. Selbständiges Grillieren ist nur beim dafür eingerichteten Picknickplatz Richtung Wald erlaubt.

3.2.6. Lärmemissionen

Bei privaten Veranstaltungen und Anlässen sind lärmende Produktionen und elektronisch verstärkte Musik im Freien nicht gestattet, ausser bei kulturellen Veranstaltungen und Trauungen. In der Schlossscheune und im Schlossbistro sind Aktivitäten auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

3.2.7. Parkplätze

Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem öffentlichen Parkplatz beim Gutsbetrieb und dessen Zufahrtsstrasse (Ostseite) abzustellen. Der Schlossvorplatz darf nur zum Aus- und Einsteigenlassen von gehbehinderten Personen sowie zum Ein- und Ausladen von Waren befahren werden.

3.2.8. Sicherheit und Hygiene

Die Sicherheitskonzepte des Betriebs gelten als Minimalstandard. Erweiterte Regelungen sind mit dem Museum Aargau abzusprechen. Die gesetzlichen Vorgaben sind immer einzuhalten.

3.2.9. Film- oder Fotoaufnahmen

Für Aufnahmen, die veröffentlicht werden, bedarf es einer Bewilligung des Museum Aargau. Der Zweck und die weitere Verwendung der Aufnahmen sind dem Museum Aargau frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über die Bewilligung der Aufnahmen. Allfällige Kosten werden in Absprache mit dem Museum berechnet.

3.2.10. Haftung

Der Kanton lehnt bei Unfällen und Beschädigungen jede Haftung ab. Für Schäden an Gebäude und Mobiliar haftet gegenüber dem Kanton der Veranstalter beziehungsweise der Mieter. Der Abschluss einer Haftpflicht- und Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen.

4. Eintritte und Gebühren (in Franken)

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Ist für eine Leistung nachfolgend keine Gebühr festgelegt, wird sie einer vergleichbaren Position zugeordnet oder nach Aufwand berechnet.

Bei personellen Leistungen wird im Minimum eine halbe Stunde verrechnet. Es wird auf die halbe Stunde aufgerundet abgerechnet.

4.2. Eintritte

Für Gruppen ab zehn zahlenden Personen gilt der Kollektiveintritt. Museumspässe (SMP/MPM)** sind anrechenbar. Unentgeltliche Eintritte und Kinder unter sechs Jahren sind nicht anrechenbar.

**SMP = Schweizerischer Museumspass (Raiffeisen etc.)

MPM = Museumpass Musée

Menschen mit Behinderung bezahlen jeweils den Kollektiveintritt, eine betreuende Begleitperson ist unentgeltlich.

Der Zugang zum Schlossbistro ist unentgeltlich.

4.2.1. Einzeleintritte

Museumseintritt (Museum, Lindenterrasse, Nutz- und Lustgarten)

	pro Person	pro Familie
Erwachsene	14.00	
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	10.00	
Kinder (6–16 Jahre)	8.00	
Familienticket A (2 Erw. + maximal 5 Kinder)		35.00
Familienticket B (1 Erw. + maximal 5 Kinder)		25.00

Garteneintritt (Lindenterrasse, Nutz- und Lustgarten)

	pro Person
Erwachsene	7.50
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	7.00
Kinder (6–16 Jahre)	2.50

Gartensaisonpass (Lindenterrasse, Nutz- und Lustgarten)

	pro Person
Erwachsene	30.00
Kinder (6–16 Jahre)	9.00

Kombieintritt Schlösserpass Museum Aargau (Museumseintritt Schloss Lenzburg, Schloss Hallwyl, Schloss Wildegg)

	pro Person	pro Familie
Erwachsene	34.00	
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	24.00	
Kinder (6–16 Jahre)	19.00	
Familienticket A (2 Erw. + maximal 5 Kinder)		79.00
Familienticket B (1 Erw. + maximal 5 Kinder)		59.00

4.2.2. Kollektiveintritte

Museumseintritt Kollektiv (Museum, Lindenterrasse, Nutz- und Lustgarten)

	pro Person
Erwachsene	10.00
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	8.00
Kinder (6–16 Jahre)	4.00

Garteneintritt Kollektiv (Lindenterrasse, Nutz- und Lustgarten)

	pro Person
Erwachsene	6.50
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	6.00
Kinder (6–16 Jahre)	2.00

4.3. Führungen und Workshops

Führungen für Gruppen mit maximal 25 Personen. Bei allen Führungen und Workshops wird zuzüglich der Eintritt (siehe Ziffer 4.2.) erhoben. Bei Schulklassen sind zwei Begleitpersonen unentgeltlich, weitere Personen werden verrechnet.

Die Gebühren für Führungen richten sich nach Länge des Angebots.

Führungen	80.00 – 170.00
-----------	----------------

Die Gebühren für Spezialführungen und Workshops richten sich nach Länge des Angebots, benötigter Infrastruktur, anfallenden Materialkosten sowie personellem Aufwand.

Spezialführungen und Workshops	130.00 pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter und Stunde (minimal 130.00) zuzüglich Sachkosten
--------------------------------	---

4.4. Sonderöffnungen

Sonderöffnung des Museums (ohne Schlossbistro)	120.00 pro Stunde (inklusive einer Aufsicht) zusätzliche Aufsichten 50.00 pro Aufsicht und Stunde Anzahl Aufsichten nach Aufwand
--	---

Sonderöffnung von Lindenterrasse, Nutz- und Lustgarten	50.00 pro Aufsicht und Stunde Anzahl Aufsichten nach Aufwand
---	---

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich des jeweiligen Eintritts pro Person beziehungsweise Kollektiveintritt ab zehn Personen.

4.5. Vermietungs- und Anlassgebühren

Vermietungen und Anlässe sind in den unter Ziffer 3.2.1. aufgeführten Bereichen möglich. Die Zuteilung der Räume / Plätze erfolgt durch das Museum Aargau.

4.5.1. Mieten

In der Miete enthalten sind die Bereitstellung von Mobiliar und Bestuhlung, das Abräumen, die Reinigung sowie der Museumseintritt. Ausserordentliche Aufwände werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gilt der Stundenansatz für Anlässe.

Vermietungen für Gruppen bis 300 Personen Gebühr nach Personenanzahl, Aufwand und Dauer	400.00 – 2'900.00
--	-------------------

4.5.2. Anlässe und Apéros im Schlossbistro

Angebot nach Vereinbarung mit dem Schlossbistro. Bei Anlässen und Apéros werden die Mitarbeiterkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwände werden in Rechnung gestellt.

4.5.3. Stundenansätze Anlässe

Mitarbeiterin/Mitarbeiter pro Stunde	50.00
--------------------------------------	-------

4.5.4. Trauungen

Zivile und kirchliche Trauungen nach Aufwand und Ort (inkl. Museumseintritt; Platz-Pauschale für Apéro wird separat verrechnet)	300.00 – 350.00
--	-----------------

4.6. Annullierungen

Bei Annullierungen von Führungen und Vermittlungsangeboten wird wie folgt Rechnung gestellt:

- weniger als 15 Tage vor dem reservierten Termin: Annullierungsgebühr von Fr. 100.00, beziehungsweise volle Gebühr bei Angeboten unter Fr. 100.00,
- bei Absage oder Fernbleiben am Tag des Angebots: Angebotsgebühr ohne Eintritte. Bei Verspätung am Tag des Angebots besteht kein Anspruch auf die volle Dauer des Angebots.

Bei Annullierungen von Sonderöffnungen, Vermietungen, Veranstaltungen und Anlässen wird wie folgt Rechnung gestellt:

- 60 bis 15 Tage vor dem reservierten Termin: Annullierungsgebühr von Fr. 100.00,
- weniger als 15 Tage vor dem reservierten Termin: 50% der Gesamtkosten inklusive vereinbarter Leistungen (Personal, Verpflegung),
- bei Absage oder Fernbleiben am reservierten Termin werden die Gesamtkosten inklusive vereinbarter Leistungen (Personal, Verpflegung) in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmung

Bei vertraglichen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Lenzburg.

6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Wildegg, 17. Oktober 2014

Museum Aargau

Jörn Wagenbach

Ziffer 4 vom Regierungsrat am 5. November 2014 genehmigt.